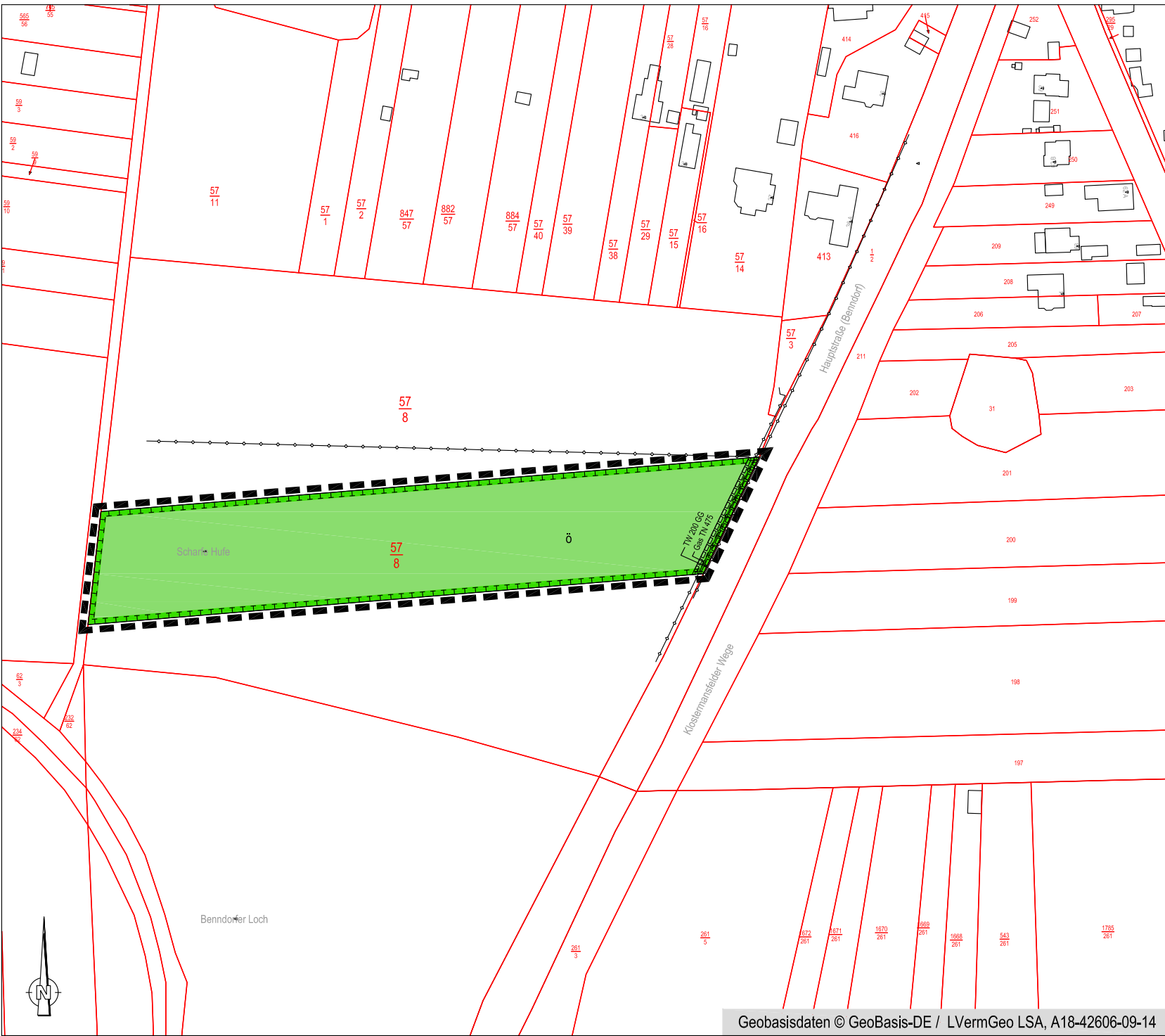


BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„Rasenweg“ 2. vereinfachte Änderung

TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

13.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 13.1

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmenfläche ist ein Offenland zu entwickeln. Es sind 10 % der Fläche mit Gehölzen in mindestens 3 Gehölzgruppen zu bepflanzen. Das Verhältnis Baum : Strauch beträgt 1 : 10. Nach der Entwicklungspflege ist das Gehölz der Sukzession zu überlassen. Von einer Bepflanzung ausgenommen sind die Schutzstreifen der Versorgungsleitungen.

Pflanzraster: 2,0 x 2,0 m
Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm (Bäume), verpflanzter Strauch, Höhe 60 – 100 cm (Strauch)

Die verbleibende Fläche ist als mesophiles Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Pflege erfolgt extensiv mit einer maximal zweimaligen Mahd im Jahr. Für die Ansaat des Grünlands ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
- 15.2

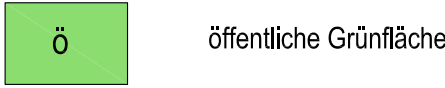
Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche ist beidseitig der vorhandenen Gasleitungen und der vorhandenen Trinkwasserleitung ein Schutzstreifen in einer Breite von 2,00 m sicherzustellen. Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

Hinweis:
Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 "Rasenweg" gelten weiter.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

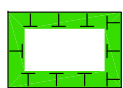
1. FESTSETZUNGEN

Grünflächen



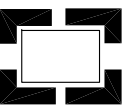
öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

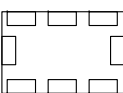


Umgrenzung von Flächen, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



unterirdisch

3. BESTANDSANGABEN



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. September 2020 beschlossen, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rasenweg" der Gemeinde Benndorf aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. 10/2020 am 14. Oktober 2020 erfolgt.

Bei der Aufstellung wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
2.

Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
3.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben vom bis zum Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, An der Hütte 1 in 06311 Helbra, Erdgeschoss Raum 207 für jedermann zur Einsicht während folgender Zeiten

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. ... vom ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus konnten die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra unter eingesehen werden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
4.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
5.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes am geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
6.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Gemeinderat am als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vomgebilligt.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
7.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgerufen.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister
8.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am im Helbraer Kommunalanzeiger Ausgabe vom ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

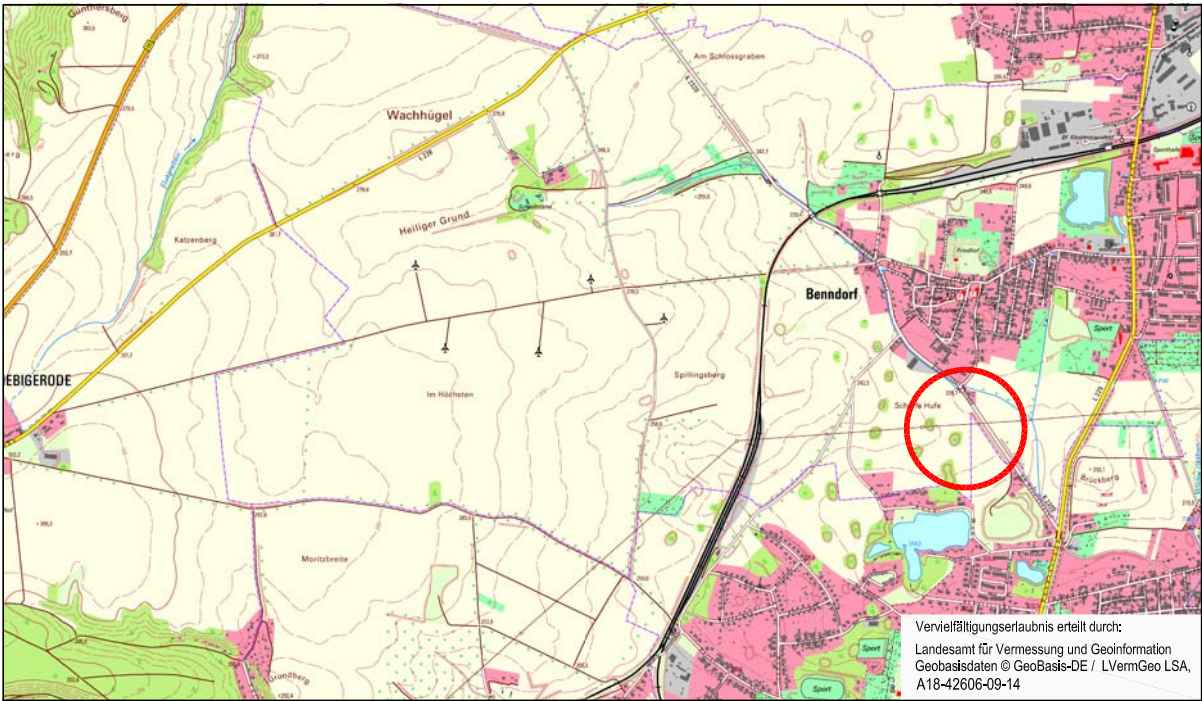
PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf vom die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rasenweg" der Gemeinde Benndorf, bestehend aus dem Rechtsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132),

Planzeichenverordnung 1990
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)



Gemeinde Benndorf

Bebauungsplan Nr. 2

„Rasenweg“

2. vereinfachte Änderung

Entwurf

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	November 2020
Gemarkung	Benndorf
Flur	3
Maßstab	1 : 2000
Kartengrundlage	ALK Daten

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.